

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Marc Walter / Ingrid Wedekind
	Telefon (0202)	563 - 6695 / 563 - 5121
	Fax (0202)	563 - 8035
	E-Mail	marc.walter@stadt.wuppertal.de ingrid.wedekind@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.05.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0383/09/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		
16.06.2009 Ausschuss Bauplanung		Beschlussqualität
		Entgegennahme o. B.
Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung		

Grund der Vorlage

Anfrage „Vollzug von Kompensationsflächen/-maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung“
 der FDP-Fraktion, VO/0383/09

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegengenommen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

(1) Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/-flächen werden im Rahmen der Bauleitplanung in Wuppertal festgesetzt?

Die Festsetzungen/Regelungen zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Bauleitplanverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW. Des weiteren wird der Ratsbeschluss VO1089/01 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigt. Hiernach sollen möglichst keine für die Landwirtschaft hochwertigen Flächen für Kompensationsmaßnahmen genutzt, sondern Bachläufe im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen renaturiert werden.

Die Beschlussdrucksachen zu den einzelnen Bauleitplanverfahren enthalten Angaben, ob überhaupt die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung greift und wenn ja, ob der Eingriff vollständig ausgeglichen werden soll oder im Rahmen der Abwägung durch den Rat der Stadt Wuppertal anderen Belangen ein höheres Gewicht beigemessen wird. In der Anlage zur Beantwortung der Frage 3 sind die Maßnahmen zu den eingriffsrelevanten Verfahren kurz dargestellt.

Nähere Informationen zur Anwendung der Eingriffsregelung in Wuppertal enthalten auch die Drucksachen VO/0433/08/1A – Kompensationsprojekte im Rahmen der Einrichtung ökologischer Ausgleichsflächen, Große Anfrage der SPD-Fraktion, VO/2964/04 – Kommunale Strategien zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe, Neufassung sowie die jährlichen Berichte zu den Ersatzgeldern.

Zusatzhinweis: Der Bundesgesetzgeber hat seit 2007 für bereits bebaute oder dementsprechend geprägte Areale im Innenbereich der Gemeinden und einer vorgesehenen bebaubaren Fläche von weniger als 20.000 qm ein sog. beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB) eingeführt. Damit soll die Innenentwicklung der Gemeinden im Gegensatz zur Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich gestärkt werden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht mehr erforderlich. Da auch die Stadt Wuppertal das Ziel der planerischen Innenentwicklung verfolgt, wird mittlerweile ein hoher Anteil der Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

(2) Wie stellt die Stadt den Erfolg der Kompensation sicher?

Die Kompensationsflächen und -maßnahmen in den Plangebieten werden als solche im Bebauungsplan nach dem Festsetzungskatalog gem. § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen erfolgen darüber hinaus Regelungen in den Durchführungsverträgen. Sofern Kompensationsmaßnahmen nicht in dem Eingriffs-Bebauungsplan umgesetzt werden können/sollen, erfolgen durch städtebauliche Verträge Regelungen z.B. zur Ersatzgeldzahlung, zu Bürgschaften, grundbuchlichen Sicherungen und zu konkreten Umsetzungen von Maßnahmen mit Fristen. Die Umsetzungen der Kompensationsmaßnahmen durch die Vorhabenträger wird von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde kontrolliert.

Die Ersatzgeldzahlungen werden zweckgebunden für Landschaftspflegemaßnahmen verwendet. Das Ressort Umweltschutz berichtet jährlich dem Umweltausschuss über die eingegangenen Zahlungen, deren Verwendung sowie über die Kompensationsmaßnahmen in den Bauleitplangebieten, siehe hierzu u.a. Drs. VO/0054/09.

(3) Welche und wie viele Maßnahmen/Flächen wurden bisher vollzogen? Welche nicht?

Die eingriffsrelevanten Bauleitplanverfahren ab Herbst 2001 (siehe auch VO/1089/01) mit den zugeordneten Kompensationsflächen und Maßnahmen sind in der Anlage tabellarisch zusammengefasst.

Die Maßnahmen wurden weitestgehend hergestellt und die Flächen werden, sofern erforderlich, gepflegt. Die Kompensationsflächen werden in einem Kataster gem. § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz NRW geführt.

(4) Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/-flächen werden für den Ausbau der L 419 festgesetzt?

Für den Ausbau der L 419 wird kein Bauleitplanverfahren durchgeführt. Der Straßenbaulastträger (hier: Landesbetrieb Straßen NRW) führt dafür ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW durch. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Verkehrsministerium und als Landschaftsbehörde die Bezirksregierung Düsseldorf. Planungen des Landesbetriebes Straßen NRW zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der Stadt bisher nicht bekannt. Im Rahmen dieser Verfahren werden aber auch die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Im Beteiligungsverfahren während der Planfeststellung können hierzu Stellungnahmen vorgebracht werden. Wann dies der Fall sein wird ist derzeit noch nicht bekannt. Der erste Bauabschnitt (Lichtscheid bis Erbschlö) zum Ausbau der L 419 ist Teil des Landesstraßenausbauplans 2011. Die Weiterführung mit Anschluss an die A 1 ist im Landesstraßenbedarfsplan 2015 in der Kategorie mit höchster Priorität enthalten.

Anlagen

Anlage 01_Tabelle Bauleitpläne und Kompensationsmaßnahmen